



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

381  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 11. Mai 2026

Nummer 19

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>		<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
270.	Neukonstituierung hier: Zusammensetzung Braunkohlenausschuss	Seite 382	
271.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB039REK	Seite 382	
272.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023RSK	Seite 383	
273.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB020DN	Seite 383	
274.	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Bonifatius Geilenkirchen	Seite 383	
275.	Dekrete über die Aufhebungen der Pfarreien und Kirchengemeinden: hier: St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, St. Gereon in Geilenkirchen-Würm, St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf, St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf, Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath, St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern, St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern, St. Kornelius in Geilenkirchen-Grottenrath, St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath, St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren sowie über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen	Seite 384	
276.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 397	
277.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Kraton Polymers GmbH, 50389 Wesseling	Seite 397	
<b>C</b>		<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
278.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Kölner Randkanal	Zweck-	Seite 398
279.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 399	
<b>E</b>		<b>Sonstiges</b>	
280.	Liquidation hier: „Förderverein Kita Jörgensgasse e. V.“, Wermelskirchen	Seite 399	
281.	Liquidation hier: Verein zur Förderung von Brauchtum und Denkmalpflege e. V.	Seite 399	

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2025 bei.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 270. Neukonstituierung h i e r : Zusammensetzung Braunkohlenausschuss

Hiermit wird die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirks Köln gem. § 25 LPIG DVO nach seiner Neukonstituierung am 24. April 2026 bekanntgegeben.

Gewählt wurden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gemäß § 21 Abs. 1, 2 LPIG NRW i. V. m. § 22 LPIG DVO (Kommunale Bank):

Regierungsbezirk	Vorgeschlagenes Mitglied	Partei
Kreis Viersen	Alexander Bex	CDU
Stadt Mönchengladbach	Henry Ferl	CDU
Stadt Mönchengladbach	Michael Hildemann	SPD
Rhein-Erft-Kreis	Heike Steinhäuser	SPD
Rhein-Erft-Kreis	Klaus Ripp	CDU
Rhein-Sieg-Kreis	Werner Schmitz	CDU
Kreis Euskirchen	Erwin Jakobs	CDU
Städteregion Aachen	Carsten Mannheims	CDU
Kreis Düren	Dr. Maria Schoeller	CDU
Kreis Düren	Menka Berres-Förster	SPD
Kreis Heinsberg	Stephan Muckel	CDU
Kreis Heinsberg	Dieter Spalink	SPD
Rhein-Kreis-Neuss	Harald Zillikens	CDU
Rhein-Kreis-Neuss	Rainer Thiel	SPD
Stadt Köln	Daniel Kastenholz	CDU

Aus der Reserveliste zugeteilt wurden gemäß § 21 Abs. 3 - 5 LPIG i. V. m. § 23 LPIG DVO (Regionale Bank):

Regierungsbezirk	Vorgeschlagenes Mitglied	Partei
Köln	Thorsten Konzelmann	SPD
Köln	Gudrun Zentis	GRÜNE
Köln	Hans-Josef Dederichs	GRÜNE
Köln	Doris Kurschilgen	GRÜNE
Köln	Manfred Waddey	GRÜNE
Düsseldorf	Manfred Krause	GRÜNE
Köln	Ulrich Göbbels	FDP
Düsseldorf	Bernd Kuckels	FDP
Köln	Murat Yilmaz	LINKE
Düsseldorf	Edith Bartelmus-Scholich	LINKE
Köln	Bernd Roland Essler	AfD
Köln	Andreas Wirtz	AfD
Köln	Michael Winkler	AfD
Düsseldorf	Ann-Kathrin Heimes	AfD
Köln	Andrea Browers	VOLT

Berufen wurden Vertreter von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften gem. § 21 Abs. 6 LPIG i. V. m. § 24 LPIG DVO (Funktionale Bank):

Organisation	Vorgeschlagenes Mitglied
IHK Aachen	Raphael Jonas
Handwerkskammer NRW	Georg Stoffels
Landwirtschaftskammer NRW	Bernhard Conzen
Arbeitgeberverband (Unternehmer NRW)	Dr. Thorsten Diercks
Arbeitgeberverband (Unternehmer NRW)	Phillip Schollmeyer
Gewerkschaft (IGBCE)	Ernst Ungermann
Gewerkschaft (IGBCE)	Jörg Erkens
Manuel Rendla	Gewerkschaft (IGBCE)
Landwirtschaft (RLV)	Erich Gussen
Naturschutzverband	Henning Walther

Zudem hat der Braunkohlenausschuss zu beratenden Mitgliedern gem. § 22 S. 1 LPIG NRW i. V. m. LPIG DVO berufen

Organisation	Vorgeschlagenes Mitglied
Bezirksregierung Arnsberg	Wolfgang Dronia
Landesbetrieb Wald und Holz	Jan-V. Wiesmeyer
Geologischer Dienst	Annika Mittmann
LANUK	Dorothee Levacher
Erftverband	Dr.-Ing. Dietmar Jansen
Bergbautreibender	Dr. Markus Kosma
Landschaftsverband Rheinland	Iris Heinisch
Landesbetrieb Straßen NRW	Klaus Münster
Gleichstellungsstelle	Birgit Kuballa

Im Auftrag  
gez. Eva K u h l

ABl. Reg. K 2026, S. 382

### 271. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB039REK

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB039REK

Köln, den 28. April 2026

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Tim Jeschke mit Wirkung vom

1. Juni 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 382

**272. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes**  
**Nr. KB023RSK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB023RSK

Köln, 28. April 2026

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Alexander Stauer mit Wirkung vom

1. Juni 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 383

**273. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes**  
**Nr. KB020DN**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB020DN

Köln, 28. April 2026

Für den o.g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Ralf Krings mit Wirkung vom

1. Juni 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 383

**274. Urkunde über die Auflösung des**  
**Katholischen Kirchengemeindeverbandes**  
**St. Bonifatius Geilenkirchen**

**1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes**

Der Katholische Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen wird mit Ablauf des 31. Mai 2026 aufgelöst. Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31. Mai 2026 geschlossen und ab dem 1. Juni 2026 von der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen in Verwahrung genommen.

**2. Abschlussbilanz**

Zum 31. Mai 2026 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese

Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

**3. Rechtsnachfolge**

Die katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über. Mit der Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes wird Frau Gertrud Pacilli (Verwaltungsleiterin) beauftragt.

**4. Siegel**

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes St. Bonifatius Geilenkirchen wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Mai 2026 für ungültig erklärt.

**5. Inkrafttreten**

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Juni 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. September - 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 12. März 2026 angeordnete

Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes

St. Bonifatius Geilenkirchen

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 04. Mai 2026  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2026, S. 383

## 275. Dekrete über die Aufhebungen der Pfarreien und Kirchengemeinden:

**h i e r:** St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, St. Gereon in Geilenkirchen-Würm, St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf, St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf, Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath, St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern, St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern, St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath, St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath, St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren sowie über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen

### Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath mit Ablauf des 31. Mai 2025 aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

#### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia comparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

#### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

#### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

#### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

#### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem 1. Januar 2026 ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Anna Tripsrath zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 692 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 541 Gläubige zurückgegangen.

## 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Juni 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Geilenkirchen-Würm

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragene Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Gereon in Geilenkirchen-Würm mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Gereon in Geilenkirchen-Würm verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamt-

rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Juni 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Gereon in Geilenkirchen-Würm und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem

1. Januar 2026

ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und auf-

grund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Gereon Würm zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1477 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1232 Gläubige zurückgegangen.

#### 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

### Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

#### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

#### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

#### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

## 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

## 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem 1. Januar 2026 ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Peter Immendorf zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1399 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1162 Gläubige zurückgegangen.

## 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Juni 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf mit Ablauf des 31. Mai 2026 aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoeccialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

## 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

## 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem

1. Januar 2026

ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Gertrud Kraudorf zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 349 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 254 Gläubige zurückgegangen.

## 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher

Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

#### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

#### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

#### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem 1. Januar 2026 ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Him-

melfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei Heilig Kreuz Süggerath zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 595 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 438 Gläubige zurückgegangen.

#### 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

#### **Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern**

##### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

##### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfor-

dern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia comparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvor-

standes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem

1. Januar 2026

ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Johann Baptist Lindern zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 860 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 697 Gläubige zurückgegangen.

### 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern

### I. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit

(sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem

1. Januar 2026

ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Johann Evangelist Prummern zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 473 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 426 Gläubige zurückgegangen.

### 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

#### **Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath**

##### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

##### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

##### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbü-

cher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

##### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

##### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

##### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

##### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

##### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

##### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem 1. Januar 2026 ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Him-

melfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Kornelius Geilenkirchen-Grottenrath zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 517 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 464 Gläubige zurückgegangen.

#### 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Juni 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

### Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragene Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

#### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche

das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoeccialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

#### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

#### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

#### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

#### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

## 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem

1. Januar 2026

ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Mariä Namen Geilenkirchen-Gillrath zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1612 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1241 Gläubige zurückgegangen.

## 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei

und die Kirchengemeinde St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehoben.

Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

### 2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenfarrkirche“ (ecclesia conparoeccialis) in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gelten kann.

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

### 4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Mai 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

### 5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung

der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Mai 2026

für ungültig erklärt.

#### 8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Mai 2026

erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde daher bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

#### 9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem

1. Januar 2026

ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gGmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Willibrord Teveren zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1565 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1289 Gläubige zurückgegangen.

#### 10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

#### Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen

##### 1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des

31. Mai 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath
- St. Kornelius in Geilenkirchen-Grottenrath
- St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf
- St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf
- St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern
- St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern
- Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath
- St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren
- St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath
- St. Gereon in Geilenkirchen-Würm

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Juni 2026

der Pfarrei und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen eingegliedert.

Gesamtrechtsnachfolgerin der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

Die sich auf dem Gebiet der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen gemäß Art. 20 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen vom 7. Oktober 1959 befindliche Filialgemeinde St. Josef in Geilenkirchen-Bauchem wird zum

31. Mai 2026

im Sinne der Rechtsbereinigung aufgehoben.

##### 2. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Geilenkirchen (Markt 3 in 52511 Geilenkirchen).

Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

Dies sind insbesondere:

- St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath
- St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotenrath
- St. Peter in Geilenkirchen-Im mendorf
- St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf
- St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern
- St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern
- Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath
- St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren
- St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath
- St. Gereon in Geilenkirchen-Würm

Die Pfarrkirchen der genannten aufgehobenen Pfarreien können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC).

### 3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. der Kirchengemeinden werden zum

1. Juni 2026

in das Archiv der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Juni 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher dieser Pfarrei und Kirchengemeinde.

### 4. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen wird um die Gebiete der vorher genannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser eingegliedert.

Das Gebiet der Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde.

Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Geilenkirchen in der Region Heinsberg im Bistum Aachen an.

### 5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen über.

### 6. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juni 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen verwaltet.

### 7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

19./20. September 2026

festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Es gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Bistum Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### 8. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Errichtung der Gemeinschaft der Gemeinden, hat sich die pastorale Arbeit über das gesamte Stadtgebiet von Geilenkirchen entwickelt, seit dem 1. Januar 2026 ist ein Pfarrer für die noch bestehenden Pfarreien verantwortlich und ein gemeinsamer Rat gebildet. Die Kirche Mariä Himmelfahrt im Stadtzentrum bildet die geographische Mitte, ist von allen Seiten her gut erreichbar und aufgrund ihrer liturgischen Bedeutung eine geeignete Wahl als Pfarrkirche. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Kirchenvorstände haben sich ebenfalls für eine gemeinsame Verwaltung ausgesprochen. Durch das besondere caritative Engagement der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt mit der Franziskusheim gmbH bietet sich insbesondere eine Einpfarrung in diese Pfarrei an.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die erweiterte Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt Geilenkirchen zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 17271 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 14271 Gläubige zurückgegangen.

### 9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Juni 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. März 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r  
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses De-

krets gestellt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 12. März 2026 angeordnete

Erweiterung der Kirchengemeinde  
St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen

unter

Auflösung der Kirchengemeinden

St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath  
St. Gereon in Geilenkirchen-Würm  
St. Mariä Namen in Geilenkirchen-Gillrath  
St. Kornelius in Geilenkirchen-Grotentrath  
St. Johann Baptist in Geilenkirchen-Lindern  
St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Prummern  
Heilig-Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath  
St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren  
St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf  
St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 4. Mai 2026  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2026, S. 384

#### 276. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2026-0024877

Köln, den 28. April 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 2. März 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 311,

welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821), angezeigt. Das Tanklager Bau 311 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme von Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2026, S. 397

#### 277. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Kraton Polymers GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton Polymers GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2026-0040696

Köln, den 28. April 2028

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 16. April 2026 gemäß

§ 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage, Kraton-D-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf Land, Flur 46, Flurstück 28-34), angezeigt. Die Kraton-D-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Verwendung von DTHFP als neuen Modifikator.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene

sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2026, S. 397

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 278. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015, hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 831 847 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2 664 184 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 793 000 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 721 800 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	650 000 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	899 937 €
--	-----------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

und / oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 832 337 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

#### § 6a

Die nach § 15 der Verbandssatzung aufzubringenden Umlageanteile werden wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 15, die vom Mitglied StEB Köln aufzubringen ist:	349 215 €
--	-----------

Umlage nach § 15, die vom Mitglied Rhein-Erftkreis aufzubringen ist:	494 721 €
--	-----------

Umlage nach § 15, die vom Mitglied RWE Power aufzubringen ist:	611 127 €
--	-----------

Gesamtumlage	1 455 063 €
--------------	-------------

#### § 6b

Die sinngemäß nach § 15 der Verbandssatzung aufzubringenden Finanzierungszuschüsse werden wie folgt festgesetzt:

Zuschuss nach § 15, der vom Mitglied StEB Köln aufzubringen ist:	58 785 €
--	----------

Zuschuss nach § 15, der vom Mitglied Rhein-Erftkreis aufzubringen ist:	83 279 €
--	----------

Zuschuss nach § 15, der vom Mitglied RWE Power aufzubringen ist:	102 873 €
--	-----------

Gesamtumlage	244 937 €
--------------	-----------

#### § 7

Entfällt

aufgestellt:	festgestellt:
--------------	---------------

Köln, den 16. Dezember 2025	Köln, den 16. Dezember 2025
-----------------------------	-----------------------------

gez. O c k e n g a  
Verbandsingenieur

gez. W a s c h k e  
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 ist von der Verbandversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal in Ihrer 139. Sitzung am 16. Dezember 2025 einstimmig beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Januar 2026 angezeigt worden. Die Genehmigung der Umlagefestsetzung gemäß § 19 Abs. 2 GkG ist mit Schreiben vom 20. April 2026 durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage durch die Bezirksregierung Köln ist ebenfalls mit Schreiben vom 20. April 2026 erfolgt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt öffentlich beim Zweckverband Kölner Randkanal, Werkstraße/Haus C in 50129 Bergheim zur Einsichtnahme aus.

Köln, den 28. April 2026  
Zweckverband Kölner Randkanal

Der Verbandsvorsteher  
gez. W a s c h k e

ABl. Reg. K 2026, S. 398

**279. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221375334 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 4. Mai 2026

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 399

**E**

**Sonstiges**

**280. Liquidation**  
**h i e r : „Förderverein Kita Jörgensgasse e. V.“**  
**in Wermelskirchen**

Der Verein Förderverein Kita Jörgensgasse e. V., Wermelskirchen, Amtsgericht Köln, VR 19963 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 399

**281. Liquidation**  
**h i e r : Verein zur Förderung von Brauchtum und**  
**Denkmalpflege e. V.**

Der Verein „Verein zur Förderung von Brauchtum und Denkmalpflege e. V.“ mit Sitz in 50374 Erftstadt-Lechenich, Vereinsregisternummer VR 701075, eingetragen beim Amtsgericht Köln, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 399



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.